



## Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung

Die wenigsten Unternehmen befinden sich in der komfortablen Situation, keine Fremdfinanzierung in Anspruch nehmen zu müssen und laufende Aufwendungen sowie Investitionen aus eigenem Kapital decken zu können.

Ob dies der Fall ist, hängt maßgeblich von der Kapitalausstattung des Unternehmens durch den Gesellschafter ab. Ist dieser nicht in der Lage, dem Unternehmen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung zu stellen oder ist er aus bestimmten Gründen – etwa weil er sich anderweitig eine bessere Kapitalverzinsung erhofft oder auf Risikostreuung setzt – nicht dazu gewillt, hat sich die Gesellschaft fremd zu finanzieren. Dies ist denkbar durch Kreditaufnahme von dritter Seite (Banken, Lieferanten) oder seitens des Gesellschafters.

Der Gesellschafter ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, inwieweit er seine Gesellschaft mit Eigenkapital ausstattet. Da Fremdkapitalüberlassungen jedoch regelmäßig mit der Verpflichtung zu Zinszahlungen verbunden sind, welche das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft und damit die Bemessungsgrundlage für deren Steuerlast schmälern, sehen die Steuergesetze Beschränkungen vor, bei deren Missachtung die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen versagt wird. Damit soll eine Einkommensverschiebung zwischen Gesellschaft und Gesellschafter unterbunden werden, die je nach anwendbarem Steuersatz und zuständiger Steuerhoheit (In-/Ausland) zu Steuerausfällen führen kann.

Nachfolgend wird beispielhaft auf einige steuerlich relevante Aspekte der Fremdfinanzierung, insbesondere von Kapitalgesellschaften, hingewiesen.

Gewinnverschiebungen bei der Finanzierung von Kapitalgesellschaften können bereits dann angenommen beziehungsweise sanktioniert werden, wenn die finanzierte Gesellschaft für einen vom Gesellschafter erlangten Kredit Zinsen zu entrichten hat, die über dem allgemeinen Marktniveau liegen. In diesem Fall wird nach der Vorschrift des § 8 Abs. 3 KStG, der die Angemessenheit von Leistungs-

beziehungen zwischen Kapitalgesellschaft und Gesellschafter regelt, der den angemessenen Zinsbetrag überschreitende Teil als so genannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifiziert. In Höhe des überschießenden Teils wird danach fingiert, dass keine Zinszahlungen an den Gesellschafter vorliegen, sondern eine Ausschüttung.

Rechtsfolge einer solchen vGA ist, dass bei der fremdfinanzierten Kapitalgesellschaft der überhöhte Zinsaufwand als nicht abzugsfähig angesehen wird. Auf Ebene des empfangenden Gesellschafters wird der problematische Zinsbetrag nicht mehr als Zins-einnahme betrachtet, sondern umqualifiziert in erhaltene Dividenderträge. Die darlehensnehmende Kapitalgesellschaft versteuert den Zinsbetrag damit selbst, je nach steuerlichem Status des Gesellschafters kommt es zu einer zusätzlichen Besteuerung. In Betracht kommen beim Empfänger die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (natürliche Person als Gesellschafter) beziehungsweise des Verfahrens der nach § 8b KStG im Ergebnis zu 95 Prozent freigestellten Gewinnausschüttungen zwischen Kapitalgesellschaften. Je nach Fallgestaltung können sich hieraus erhebliche Mehrsteuern ergeben, insbesondere dann, wenn die Gewinnausschüttung aus Altbeständen von so genanntem EK 02 gespeist werden müssen oder wenn beim empfangenden Gesellschafter Verlustvorträge vorhanden wären, die nunmehr nur noch teilweise angesprochen werden können. Im Ausnahmefall kann sich die Situation auch als günstig darstellen, etwa weil die fremdfinanzierte Kapitalgesellschaft über Verlustvorträge verfügt und diese aus dem eigenen operativen Geschäft heraus nicht verwerten kann.

Prominentestes Beispiel für die steuerliche Relevanz der Fremdfinanzierung einer Kapitalgesellschaft durch den Gesellschafter ist wohl die Regelung des § 8a KStG. Diese Vorschrift geht davon aus, dass Vergütungen für Fremdkapital, welches die Gesellschaft von ihrem Anteilseigner, einer diesem nahe stehenden Person (zum Beispiel Schwägergesellschaft) oder von qualifiziert rückgriffsberechtigten Dritten (Bank) erhält, unter weiteren



## Steuerliche Aspekte der Unternehmensfinanzierung

Voraussetzungen als vGA qualifiziert werden. § 8a KStG findet allerdings nur dann Anwendung, wenn eine Beteiligungsschwelle an der Gesellschaft von mehr als einem Viertel (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung beziehungsweise bei Zusammenwirken mit anderen Gesellschaftern) erreicht wird. Nur dann kann von einer Möglichkeit zur Einflussnahme im Sinne einer Einkünfteverschiebung gesprochen werden. Grundvoraussetzung ist weiter, dass gewisse Schwellenwerte überschritten werden. So besteht eine Freigrenze von 250.000 Euro (bezogen auf die Gesamtheit der erhaltenen Darlehen), unterhalb derer Zinszahlungen als nicht problematisch angesehen werden. Bei Überschreiten dieser Grenze sind die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift jedoch hinsichtlich des gesamten Zinsbetrags zu prüfen. Sind gewisse Eigenkapital-/Fremdkapital-Relationen überschritten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass eine vGA anzunehmen ist, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass das Kapital zu vergleichbaren Konditionen anderweitig hätte beschafft werden können. Dies gilt jedoch nur für Darlehen, bei denen sich der zu zahlende Zins nach einem Bruchteil des Finanzierungsbetrags ermittelt. Ist das Entgelt gewinnabhängig, besteht keine schützende Eigenkapital-/Fremdkapital-Relation und auch keine Möglichkeit eines Drittvergleichs. Genügt die Fremdfinanzierung nicht den Anforderungen des § 8a KStG, wird unterstellt, dass es sich um eine bewusste Unterkapitalisierung handelt und der Gesellschafter eine Gewinnabsaugung hinsichtlich der zu leistenden Zinszahlungen beabsichtigt. Als solche werden die überschießenden Zinsaufwendungen dann nicht steuerlich anerkannt und als vGA mit den oben geschilderten Rechtsfolgen behandelt. Sonderregelungen innerhalb des § 8a KStG gelten für Fälle, in denen eine Finanzierung nicht der Kapitalgesellschaft selbst, sondern einer gesellschaftsrechtlich verbundenen Personengesellschaft erfolgt, für Fremdkapitalüberlassungen zum Zwecke des Erwerbs einer Kapitalgesellschaft und so weiter.

Wie vorstehende Ausführungen – die lediglich einen kleinen Ausschnitt aus der Finanzierungsthematik anreißen – zeigen, erfordert die Planung von Finan-

zierungslösungen neben der erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Prüfung jeweils auch komplexe steuerliche Prüfungsvorgänge, bei denen neben den angesprochenen Vorschriften zur vGA bei Kapitalgesellschaften noch eine ganze Reihe weiterer steuerlicher Regelungen zu beachten sind. Beispielhaft wären hier zu erwähnen § 8 Nr. 1 GewStG (hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen), § 4 Abs. 4a EStG (Nichtabzugsfähigkeit von Schuldzinsen im Falle von Überentnahmen bei Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften) und Regelungen zu Sondersituationen wie Pool-Finanzierung.

Zur Vermeidung gegebenenfalls langfristiger gravierender steuerlicher Nachteile ist es somit ratsam, die Struktur der Finanzierung seines Unternehmens/seiner Unternehmensgruppe rechtzeitig, das heißt bereits im Vorfeld des Abschlusses der entsprechenden Verträge unter Darlegung des Gesamtkonzepts, mit seinem steuerlichen Berater abzustimmen und auch regelmäßig durchleuchten zu lassen. Dies muss umso mehr gelten, als gerade dieser Bereich der ständigen Überarbeitung durch den Gesetzgeber unterliegt.

Aktuellstes Beispiel für die gesetzgeberischen Aktivitäten in diesem Bereich sind die Überlegungen zur Unternehmenssteuerreform 2008, innerhalb derer unter anderem eine Hinzurechnung von 25 Prozent der Zinszahlungen bei der GewSt, sowie eine Nichtabzugsfähigkeit von 25 Prozent der Finanzierungsanteile von Lieferantenkrediten und von 25 Prozent der pauschalierten Finanzierungsanteile in Mieten, Pachten, Leasingraten usw. bei der Einkommensteuer diskutiert werden, ebenso wie eine Abschaffung des erst jüngst durch Verwaltungsanweisungen konkretisierten § 8a KStG.

Die vorgenannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der **Rödl & Partner GbR** und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die vorgenannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.